

Sehr geehrter Herr Dr. Moseler,

vielen Dank für Ihre Einreichung der Resolution des Ortsbeirates Marienborn bezüglich der aktuellen Situation der Autobahnen A60/A63.

Inhaltlich haben wir die umfangreichen Forderungen in der Resolution zur Verbesserung des Lärmschutzes zu folgenden Themenschwerpunkten zusammengefasst:

- Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf $V_{zul} = 80$ km/h aus Lärmschutzgründen
- Einrichtung einer Luftmessstation
- Umsetzung/Prüfung von Planungsalternativen
 - Einhausung
 - Verlegung des AK Mainz-Süd
 - Tieferlegung der Autobahnen unter Beibehaltung von 2 Fahrspuren
- Planungs- und Verfahrensfragen
 - Summenpegelbildung
 - Offenlegung der Planunterlagen/Transparenz
 - Maßnahmen gegen den Durchgangsverkehr
 - Übergesetzliche Bürgerbeteiligung
- Erwirkung eines Baustopps am Brückenbauwerk AK Mainz-Süd

In den vergangenen Jahren gab es zu diesen Punkten bereits umfangreichen Schriftverkehr zwischen der Initiative Lebenswerteres Marienborn (ILM) oder deren Einzelmitgliedern, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, der Landtagsabgeordneten Doris Ahnen, der Stadtverwaltung Mainz, dem Verwaltungsgericht Mainz, dem Rechtsanwalt Eckard Grabowsky und dem bis Ende 2020 für das Straßenbauvorhaben zuständigen Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Koblenz bzw. Worms. Zudem wurde viele Punkte in Gesprächen vor Ort erörtert.

Seit dem 1. Januar 2021 liegt die Zuständigkeit der Baumaßnahme bei der Autobahn GmbH des Bundes, welche natürlich auch den Immissionsschutz und die Sorgen der Anwohner an Bundesautobahnen bezüglich Verkehrslärm und Luftschadstoffen weiterhin ernst nimmt. Allerdings muss die Autobahn GmbH auch betonen, dass mit dem Wechsel der Zuständigkeit keine Änderung der Planungsgrundsätze verbunden ist. Wir sind unverändert an die für die Planung, den Bau und den Betrieb von Autobahnen geltenden Rechts- und Berechnungsgrundlagen gebunden.

Inhaltlich sind die Forderungen in der Petition des Ortsbeirates von Marienborn weitgehend identisch mit denen der ILM. Die ILM hatte einen ähnlich umfassenden Fragenkatalog Anfang 2020 an Herrn Oberbürgermeister Ebling geschickt. Wir gehen daher davon aus, dass Sie als Ortsvorsteher von Marienborn bzw. der Ortsbeirat mit dem Anliegen der ILM gut vertraut sind und mit der Petition die Forderungen zur Verbesserung des Lärmschutzes zusammengefasst an die nunmehr zuständige Autobahn GmbH adressieren.

An den Sachverhalten zu den o. g. Themenschwerpunkten hat sich seit dem Zuständigkeitswechsel kaum etwas geändert. Auch die Rechtsgrundlagen sowie Regularien etc. haben mit Ausnahme des Berechnungsverfahrens zur Ermittlung der Lärmimmissionen immer noch Gültigkeit. Daher wird auf eine umfassende Darlegungen der bisherigen, teilweise komplexen Sachverhalte verzichtet und es werden nur relevante Änderungen ergänzt.

Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf $V_{zul} = 80 \text{ km/h}$ aus Lärmschutzgründen

Die bisherigen Berechnungen der Lärmimmissionen des Straßenverkehrslärm durch den des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als Entscheidungsgrundlage für Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärm sind korrekt ermittelt. Und auch die ablehnende Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde bezüglich der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf $V_{zul} = 80 \text{ km/h}$ aus Lärmschutzgründen ist unserer Auffassung nach richtig. Dies wurde auch vom Verwaltungsgericht Mainz vor Kurzem für die A 63 bestätigt (Urteil des VG Mainz Az. 3 K 431/20.MZ.).

Einrichtung einer Luftmessstation

Entsprechend der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 liegt die Zuständigkeit für die Überwachung der Luftqualität nicht bei der Autobahn GmbH, sondern beim Landesamt für Umwelt in Mainz.

Umsetzung/Prüfung von Planungsalternativen

Die bisherigen Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) wurden aktualisiert. Mit Einführung der RLS-19 zum 1.3.2021 ist eine Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchungen erforderlich, welche ggf. eine Änderung des bisherigen Schallschutzkonzeptes nach sich ziehen. Allerdings wird nicht erwartet, dass die aktualisierte schalltechnische Untersuchung die Planungsalternativen kostengünstiger erscheinen lassen.

Planungs- und Verfahrensfragen

Keine Änderungen.

Erwirkung eines Baustopps am Brückenbauwerk AK Mainz-Süd

Bisher hat die Stadtverwaltung Mainz uns keinen Baustopp vorgetragen oder sogar erlassen.

Die Niederlassung West der Autobahn GmbH wird eine entsprechende Diskussion aller Themenfelder innerhalb der Fachabteilungen führen und die Ergebnisse mit dem Ortsbeirat besprechen. Dies erfordert einiges an Zeit, die Themenfelder sind auch einzeln betrachtet, komplex.

Bis dahin bitten wir um Geduld.

Freundliche Grüße
Stefan Buitkamp

Die Autobahn GmbH des Bundes

Friedrichstr. 71 · 10117 Berlin

Stefan Buitkamp
Sonderbeauftragter für Transformation, Kooperationen und Länder

Geschäftsführung Stephan Krenz (Vorsitzender) ·

Gunther Adler · Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz Dr. Michael Güntner

Sitz Berlin · AG Charlottenburg · HRB 200131 B